

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 3

Anröchte, 03. Juli 2009

14. Jahrgang

| | Inhalt | Seite |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte „Sondergebiete Biogasanlagen“ | 15 |
| 2. | Einziehung des Grundstückes Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstück 14 | 18 |
| 3. | Einziehung des Grundstückes Gemarkung Anröchte Flur 9 Flurstück 59 | 18 |
| 4. | Hinweise für wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 30. August 2009 (Unterrichtung gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO)) | 19 |
| 5. | Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte vom 03.Juli 2009 | 20 |
| 6. | Widmung von Gemeindestraßen gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW | 28 |

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte „Sondergebiete Biogasanlagen“

Bekanntmachung der Genehmigung der 19. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).

Übersichtspläne





Der Feststellungsbeschluss für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte „Sondergebiete Biogasanlagen“ ist am 31.03.2009 durch den Rat der Gemeinde Anröchte gefasst worden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 19.05.2009, Az.: 35.2.1-1.4-S0-8/09, die 19. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Die Gemeinde Anröchte hat zur Sicherung der drei vorhandenen Biogasanlagenstandorte in Altenmellrich und Klieve die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst drei Plangebiete. Das Plangebiet 1 beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Altenmellrich Flur 8 Flurstücke 123 und das Flurstück 37 tlw. und hat eine Größe von rd. 1,5 ha. Das Plangebiet 2 beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Altenmellrich Flur 1 Flurstücke 163 und 164 sowie die Flurstücke 151, 155, 158 und 165 je tlw. und hat eine Größe von rd. 2,9 ha. Das Plangebiet 3 beinhaltet das Grundstück Gemarkung Klieve Flur 2 Flurstück 157 tlw. und hat eine Größe von rd. 2,0 ha. Die genaue Lage ist den Übersichtsplänen zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiete Biogasanlagen“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtswirksam.

Die 18. Flächennutzungsplanänderung einschl. Begründung und zusammenfassende Erklärung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab diesem Zeitpunkt im Rathaus in Anröchte, Hauptstraße 74,

Zimmer 26 und 29, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes/Satzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiete Biogasanlagen“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 14 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Flächennutzungsplanänderung eintreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 03. Juli 2009

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Einziehung des Grundstückes Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstück 14

Das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstück 14 in einer Größe von 514 qm wird für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt und soll daher eingezogen und veräußert werden.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV.NRW. S. 306). Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, erklärt werden, wo auch der Plan eingesehen werden kann, aus dem das Grundstück ersichtlich ist.

Anröchte, 03. Juli 2009

Gemeinde Anröchte als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Einziehung des Grundstückes Gemarkung Anröchte Flur 9 Flurstück 59

Das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 9 Flurstück 59 in einer Größe von 5.490 qm wird für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt und soll daher eingezogen und veräußert werden.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV.NRW. S. 306). Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, erklärt werden, wo auch der Plan eingesehen werden kann, aus dem das Grundstück ersichtlich ist.

Anröchte, 03. Juli 2009

Gemeinde Anröchte als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Hinweise für wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 30. August 2009 (Unterrichtung gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO))

Am 30. August 2009 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt.

An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die bei ihrer Meldebehörde am 26. Juli 2009 (= 35. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 23 Meldegesetz NRW) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 14.08.2009 (= 16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der/die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. das er/sie am Wahltag seit mindestens dem 14.08.2009 (= 16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Antragsvordrucke sowie weitere Auskünfte sind bei der Gemeinde Anröchte zu erhalten.

Anröchte, 16. Juni 2009

Gemeinde Anröchte

der Wahlleiter
gez. Hüls

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte
vom 03.Juli 2009**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S.8) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 30.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

(1) Innerhalb der Ortslagen ist die Reinigung aller Gehwege in dem im Straßenverzeichnis festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Innerhalb der Ortslagen ist die Reinigung der Fahrbahnen der Straßen die im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind in dem im Straßenverzeichnis festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn

grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten. Bei gerundeten Grundstücksbegrenzungslinien wird die Strecke zugrunde gelegt, die sich bei einer geraden Verbindung der Eckpunkte ergäbe.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, ist die Straßenbegrenzungslinie des Wendehammers maßgeblich. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1 (wöchentliche Reinigung): 0,77 Euro
- in Reinigungsklasse S2 (14 – tägige Reinigung): 0,38 Euro

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W: 0,13 Euro

(6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte vom 10.12.1991 zuletzt geändert am 12.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 03. Juli 2009

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

**Straßenverzeichnis
zur Straßenreinigungssatzungs- und Gebührensatzung
der Gemeinde Anröchte vom 03.Juli 2009**

Die Gemeinde Anröchte führt die Straßenreinigung gemäß § 1 der Ortssatzung auf folgenden Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen durch und erhebt dafür Benutzungsgebühren gemäß § 6 der Ortssatzung.

Innerhalb der Ortslagen ist die Reinigung aller Gehwege, in dem im Straßenverzeichnis festgelegten Umfang und Zeitraum, den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Innerhalb der Ortslagen ist die Reinigung der Fahrbahnen der Straßen die im Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind, in dem im Straßenverzeichnis festgelegten Umfang und Zeitraum, den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Diese Reinigungen haben wöchentlich, spätestens freitags oder samstags bis 17.00 Uhr zu erfolgen.

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses nach Reinigungsklassen.

| Reinigungs- klasse | Reinigungshäufigkeit | Reinigungsverpflichtung | Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde |
|-----------------------|----------------------|-------------------------|------------------------------------------------|
| S 1 | 1 x wöchentlich | Reinigung Fahrbahn | G |
| S 2 | 1 x 14-tägig | Reinigung Fahrbahn | G |
| W | nach Witterungslage | Winterwartung Gehwege | A |
| | | Winterwartung Fahrbahn | G |

OD =
Ortsdurchfahrt

| Name der Straße | Ortsteil | Ausführung der Straßenreinigung von bis | | Reinigungsklasse | | |
|-------------------|----------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------|-----|---|
| Alexanderstraße | Mellrich | Schulstraße | Mittelstraße | | | W |
| Alte Allee | Klieve | OD-Grenze | OD-Grenze | | S 2 | W |
| Am Brink | Berge | Erwitter Straße | Ende der Bebauung (nur Fahrbahn westl. der Kirche) | | | W |
| Am Dorfbach | Altengeseke | Soester Straße | Wachtstraße | | | W |
| Am Kirchplatz | Altengeseke | Steinbreite | Dahneweg | | | W |
| Am Klosterberg | Waltringhausen | Annenborn | Am Klosterberg 19 | | | W |
| Am Thingplatz | Altengeseke | Am Dorfplatz | Soester Straße | | | W |
| Annenborn | Waltringhausen | OD-Grenze | OD-Grenze | | | W |
| Anröchter Straße | Mellrich | Mittelstraße | OD-Grenze | | S 2 | W |
| Antoniusstraße | Uelde | Lange Straße | Schulberg | | | W |
| Auf dem Knapp | Klieve | Alte Allee | Auf dem Knapp 22 | | | W |
| Auf der Hille | | Friedhofstraße | Ende der Straße | | | W |
| Belecker Straße | | Belecker Straße 1 | OD-Grenze | | S 1 | W |
| Berger Landstraße | Berge | Erwitter Straße | OD-Grenze | | S 2 | W |

| | | | | | | |
|-------------------------|----------------|-----------------------|-------------------------------------------|-----|-----|---|
| Berger Straße | | Hauptstraße | OD-Grenze | S 1 | | W |
| Bornsweg | Effeln | Zum Westtal | K 8 | | | W |
| Borsigstraße | | Boschstraße | Daimlerstraße | S 1 | | W |
| Boschstraße | | Kliever Straße | Ende der Straße | S 1 | | W |
| Breite Straße | Robringhausen | OD-Grenze | OD-Grenze | | S 2 | W |
| Buschweg | Berge | Erwitter Straße | Ophöverweg | | | W |
| Dahneweg | Altengeseke | Soester Straße | Am Kirchplatz | | | W |
| Daimlerstraße | | Borsigstraße | Lohfeldstraße | | | W |
| Dieselstraße | | Kliever Straße | Ende der Straße (Hofzufahrt Hs-Nr. 16) | S 1 | | W |
| Dorfstraße | Altenmellrich | OD-Grenze | OD-Grenze | | | W |
| Dornisweg | Altenmellrich | St.-Georgs- Platz | Dornisweg 2 | | | W |
| Erwitter Straße | Berge | Rüthener Straße | OD-Grenze | | S 2 | W |
| Espenweg | | Belecker Straße | Oberer Mühlenweg | | | W |
| Friedhofstraße | | Hauptstraße | Oberer Mühlenweg | | | W |
| Frielingeweg | Altenmellrich | Plattenweg | Ende der Bebauung | | | W |
| Gartenstraße | Mellrich | Mittelstraße | Grundstück Kindergarten | | | W |
| Grabbenweg | Klieve | Alte Allee | Grabbenweg 7 | | | W |
| Grundweg | Uelde | Lange Straße | Ende der Bebauung | | | W |
| Haarweg | Uelde | Lange Straße | Ende der Bebauung | | | W |
| Handwerkerstraße | | Kathagen | Hauptstraße | | | W |
| Harkenroth | | Völlinghauser Str. | Ende des Wendehammers | S 1 | | W |
| Hauptstraße | | Lippstädter Straße | Belecker Straße | S 1 | | W |
| Hohlweg | Effeln | Zum Westtal | Zur Haar | | | W |
| Hospitalstraße | | Teichstraße | Robert-Koch-Straße | | | W |
| Im Grund | Berge | Berger Landstraße | Am Brink | | | W |
| Im Hagebusch | Altenmellrich | K 23 | Sonnenbornstraße, ohne d. Abzweiges | | | W |
| Im Hagen | | Kapellenweg | Kantstraße | | | W |
| Kantstraße | | Im Hagen | Mühlenweg | | | W |
| Kapellenweg | | Friedhofstraße | Mühlenweg | | | W |
| Karl-Maertín- Straße | | Hauptstraße | Auf der Hille | | | W |
| Kathagen | | Kathagen 1 | Mellricher Straße | S 1 | | W |
| Kehlbergstraße | Mellrich | Mittelstraße | Ende der Bebauung | | | W |
| Kliever Straße | | Hauptstraße | OD-Grenze | S 1 | | W |
| Kreisstraße | Altengeseke | Soester Straße | OD-Grenze | | S 2 | W |
| K 23 | Altenmellrich | Dorfstraße | Sonnenbornstraße | | | W |
| Lange Hecke | Uelde | Antoniusstraße | Ende der Bebauung | | | W |
| Lange Straße | Uelde | OD-Grenze | OD-Grenze | | S 2 | W |
| Lindenweg | Waltringhausen | Am Klosterberg | Lindenweg 21 | | | W |
| Lippstädter Straße | | Hauptstraße | OD-Grenze | S 1 | | W |
| Luziastraße | Robringhausen | Breite Straße | Luziastraße 18 | | | W |

| | | | | | | |
|----------------------|---------------|---------------------|---------------------------------------|-----|-----|---|
| Marktstraße | Effeln | K 8 | Pöppelsche | | | W |
| Mellricher Straße | | Mellricher Straße 1 | OD-Grenze | S 1 | | W |
| Menzeler Straße | Effeln | Marktstraße | Platzstraße | | | W |
| Mittelstraße | Mellrich | OD-Grenze | OD-Grenze | | S 2 | W |
| Mühlenweg | | Berger Straße | Kapellenweg | | | W |
| Niederstraße | | Hauptstraße | Hauptstraße | | | W |
| Obere Kirchstraße | | Hauptstraße | Teichstraße | S 1 | | W |
| Oberer Mühlenweg | | Kapellenweg | Espenweg | | | W |
| Ophöverweg | Berge | Berger Landstraße | Buschweg | | | W |
| Ostlandstraße | | Mühlenweg | Ende der Straße | | | W |
| Plattenweg | Altenmellrich | Dorfstraße | Plattenweg 18 | | | W |
| Pöppelsche | Effeln | Waldstraße | Marktstraße | | | W |
| Pohlgartenstraße | | Steinstraße | Steinbrinkstraße | | | W |
| Poststraße | Uelde | Lange Straße | Ende der Bebauung | | | W |
| Robert-Koch-Straße | | Kliever Straße | Hospitalstraße | | | W |
| Robringhauser Straße | | Kliever Straße | OD-Grenze | S 1 | | W |
| Rüthener Straße | Berge | Erwitter Straße | OD-Grenze | | S 2 | W |
| Schrewen Straße | Mellrich | Schulstraße | Hofzufahrt Hs.-Nr. 5 | | | W |
| Schützenstraße | Mellrich | Mittelstraße | OD-Grenze | | S 2 | W |
| Schulberg | Uelde | Antoniusstraße | Lange Straße | | | W |
| Schulstraße | Mellrich | Mittelstraße | Ende der Bebauung | | | W |
| Siemensstraße | | Berger Straße | Ende der Straße | S 1 | | W |
| Soester Straße | Altengeseke | OD-Grenze | OD-Grenze | | S 2 | W |
| Sonnenbornstraße | Altenmellrich | K 23 | Dorfstraße (L 748), ohne den Stichweg | | | W |
| Springbergstraße | Klieve | Alte Allee | OD-Grenze | | S 2 | W |
| St.-Georgs-Platz | Altenmellrich | Dorfstraße | Plattenweg (nur westl. der Kirche) | | | W |
| Steinbreite | Altengeseke | Soester Straße | Am Kirchplatz | | | W |
| Steinbrinkstraße | | Hauptstraße | Pohlgartenstraße | | | W |
| Steinstraße | | Hauptstraße | Berger Straße | | | W |
| Teichstraße | | Kliever Straße | Kathagen | S 1 | | W |
| Untere Kirchstraße | | Teichstraße | Hauptstraße | | | W |
| Völlinghauser Straße | | Hauptstraße | Völlinghauser Straße 46 | S 1 | | W |
| Wachtstraße | Altengeseke | Kreisstraße | Am Dorfbach | | | W |
| Waldstraße | Effeln | Zum Westtal | Pöppelsche | | | W |
| Zum Kirchenholz | Altengeseke | Soester Straße | OD-Grenze | | | W |
| Zum Schützenplatz | | Hauptstraße | Berger Straße | S 1 | | W |
| Zum Westtal | Effeln | Marktstraße | Zum Westtal 40 | | | W |
| Zur Haar | Effeln | Zum Westtal | K 8 | | | W |

Widmung von Gemeindestraßen gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW

- 1. Benzstraße**
- 2. Boschstraße zwischen Benzstraße und Lippstädter Straße mit Fuß- und Radwegen**
- 3. Fuß- und Radweg am Lobbenbach zwischen Boschstraße und Wiesenweg**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Anröchte vom 05.05.2009 werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Die „Benzstraße“ im Gewerbegebiet Anröchte-West wird als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, einen Benutzungszweck oder Benutzerkreis gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die „Boschstraße“ im Bereich von der Benzstraße bis zur Lippstädter Straße (Nordumgehung) wird als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, einen Benutzungszweck oder Benutzerkreis gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Parallel zur Boschstraße verläuft im Bereich von der Benzstraße bis zur Lippstädter Straße (Nordumgehung) ein Rad- und Fußweg, dessen Benutzungsart ausschließlich auf Radfahrer und Fußgänger beschränkt wird.

Entlang des Lobbenbaches verläuft zwischen Boschstraße und Wiesenweg ein Rad- und Fußweg, dessen Benutzungsart ausschließlich auf Radfahrer und Fußgänger beschränkt wird.

Ausgenommen von dieser Widmung ist der von der Boschstraße in süd-östliche Richtung abzweigende namenlose Stichweg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zu Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Kramme, Tel. 02947/888-600 in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Anröchte, 14. Mai 2009

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister